

XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

AKTUELLE FRAGESTUNDE

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

Sitzung Nr. 24

seduta n. 24

vom 10.09.2019

del 10/09/2019

**Antwort von Landesrätin Deeg auf die
Anfrage Nr. 9/09/19, eingebracht von den
Abgeordneten Foppa, Dello Sbarba
und Staffler**

**Risposta dell'assessora Deeg
all'interrogazione n. 9/09/19, presentata
dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba
e Staffler**

DEEG (Landesrätin für Soziales, Wohnbau, Familie und Senioren - SVP): Geschätzter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sehr geschätzte Kollegin Foppa! In der Antwort werde ich das ein bisschen zusammenfassen und komme nun zu den einzelnen Fragen.

Zu Frage 1: Die Pflicht zur Erklärung der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung gilt einmal für die italienischen Staatsbürger und für die Bürger der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die gesetzliche Grundlage ist einmal der Artikel 15 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol und der Artikel 5 Absatz 4 des Wohnbauförderungsgesetzes, die dann vorsehen, dass der/die GesuchstellerIn die Erklärung der Zugehörigkeit oder der Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen immer laut Artikel 20/ter des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juni 1976, Nr. 752 in geltender Fassung vorzulegen hat. Laut Absatz 6 wird diese Pflicht auch auf die Bürger der Europäischen Union, die im Land ansässig sind, ausgeweitet.

Zu Frage Nr. 2: Ja, die Gewährung des Beitrages ist immer an die Sprachgruppe gebunden. Wie gesagt, laut Artikel 5 Absatz 1 des Wohnbauförderungsgesetzes müssen die Finanzmittel für die Wohnbauförderung für den Grundwohnbedarf für den Bau, den Kauf und die Wiedergewinnung unter den Bewerbern aller drei Sprachgruppen aufgeteilt werden. Der Absatz 7 desselben Artikels 5 sieht vor, dass die Landesregierung jährlich mit Beschluss das Ausmaß der Mittel festsetzt, die den Staatsbürgern von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, und den staatenlosen vorzubehalten sind.

Zu Frage 3: Ich werde Ihnen die Tabelle dann gerne aushändigen. Es würde wahrscheinlich den Zeitrahmen etwas sprengen, wenn ich jetzt alle Aufteilungen der Finanzmittel vorlesen würde.

Frage 4 sollte mit Antwort zu Frage 2 beantwortet sein.

Frage 5: Die Modalitäten und Termine, innerhalb welchen die Erklärung abgegeben werden kann und wann die Erklärung zur Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung Rechtsgültigkeit erlangt, sind immer im besagten Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 752 von 1976 in geltender Fassung, Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut für Trentino-Südtirol, festgeschrieben. Aufgrund dieser Bestimmung wird die Erklärung der Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen 18 Monate nach deren Einreichung wirksam. Der Artikel 9 Absatz 5 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 42 aus dem Jahr 1999 sieht vor, dass die Gesuchsteller, die Gesuchstellerin-

nen zur Erklärung der Zugehörigkeit und der Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen verpflichtet sind und diese dem Gesuch auch beilegen müssen. Wenn der/die GesuchstellerIn nicht in der Lage ist, die Erklärung der Zugehörigkeit oder der Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen vorzulegen, kann der Beitrag nicht gewährt werden. Laut einem Gutachten der Anwaltschaft des Landes können Gesuchsteller, die in Gütergemeinschaft leben und die Wohnung in Gütergemeinschaft erwerben, gemeinsam zur Wohnbauförderung zugelassen werden, auch wenn nur einer der Ehepartner im Besitz der Erklärung der Zugehörigkeit oder der Angliederung zu einer Sprachgruppe ist.

Frage Nr. 6: Von 2014 bis heute wurden insgesamt 13 Gesuche wegen Fehlens der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung ausgeschlossen. 3 von diesen Gesuchen wurden auch aus anderen Gründen ausgeschlossen, also wären es dann verbleibende 10. Bei den anderen 10 wurden die Gesuche wirklich wegen fehlender Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung nicht zugelassen. Im Jahr 2014 waren es somit 5, im Jahr 2015 2, im Jahr 2016 4 Gesuche, im Jahr 2017 1 und im Jahr 2018 ebenso 1 Gesuch.